



HVBG

HVBG-Info 25/1999 vom 13.08.1999, S. 2395 - 2395, DOK 511.1/017-BVerfG

Unzulässige Verfassungsbeschwerde gegen die Regelung zur sogenannten Scheinselbständigkeit - Beschluss des BVerfG vom 26.04.1999 - 1 BvR 430/99

Unzulässige Verfassungsbeschwerde gegen die Regelung zur sogenannten Scheinselbständigkeit (§ 7 Abs. 4 SGB IV; § 2 Nr. 9 SGB VI);

hier: Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 26.04.1999 - 1 BvR 430/99 -

Das BVerfG hat mit Beschluss vom 26.04.1999 - 1 BvR 430/99 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Ist der Beschwerdeführer durch eine gesetzliche Regelung (hier: § 7 Abs. 4 SGB IV, § 2 Nr. 9 SGB VI jeweils in der Fassung 19.12.1998) nicht selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen, und ist außerdem der Rechtsweg nicht erschöpft, so liegen die Voraussetzungen für die Annahme der Verfassungsbeschwerde nicht vor. Eine Vorabentscheidung entfällt, wenn Entscheidungen der Gerichte, die einen Überblick über die Fallkonstellationen, die Auswirkungen der gesetzlichen Regelung sowie deren Auslegung und Anwendung vermitteln, fehlen.
2. Im vorliegenden Fall steht nicht fest, ob und inwieweit der Beschwerdeführer von den gesetzlichen Neuregelungen zur Bekämpfung der sog Scheinselbständigkeit durch Einbeziehung der arbeitnehmerähnlichen Selbständigen in die gesetzliche Rentenversicherung erfaßt sein könnte, da noch kein Melde- und Prüfungsverfahren durch die zuständige Einzugsstelle stattgefunden hat.
Die Entscheidung der Einzugsstelle über die Versicherungspflicht ist gegebenenfalls im Sozialgerichtswege anzufechten.